

Satzung

der Samtgemeinde Elm-Asse über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Elm-Asse wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehren werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	200,-- €
2. Stellvertretende Gemeindebrandmeister	40,-- €
3. Ortsbrandmeister	60,-- € (Grundausstattung) 70,-- € (Stützpunkt) 80,-- € (Schwerpunkt)
4. Stellv. Ortsbrandmeister	25,-- € (GA) 30,-- € (StP) 40,-- € (SchwP)
5. Gerätewart	25,-- € (GA) 30,-- € (StP) 50,-- € (SchwP)
6. Atemschutzbeauftragter	35,-- €
7. Sicherheitsbeauftragter (Sg.)	30,-- €
8. Jugendwart (Sg.)	50,-- €
9. Jugendwart (Ofw.)	30,-- €
10. Gemeindeausbildungsleiter	35,-- €

11. Brandschutzerzieher	20,-- €
12. Gefahrgutbeauftragter	35,-- €
13. Funkwart	20,-- €
14. Zeugwart Kleiderkammer	20,--€
15. Leiter Kinderfeuerwehr	20,--€

§ 3 Verdienstaufschlag

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, werden der nachweisbare Verdienstaufschlag und Auslagen erstattet.
- (2) Abweichend von § 2 wird den Funktionsträgern in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der nachweisbare Verdienstaufschlag erstattet.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 50,-- € je Stunde begrenzt.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, die den entstandenen Verdienstaufschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendungen für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,-- € erhalten.


§ 4 Reisekosten

- (1) Die Fahrt- und Reisekosten sind als Pauschalbeträge in der Aufwandsentschädigung des § 2 enthalten.
- (2) Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Schöppenstedt, den 21. Juli 2015
Die Samtgemeindebürgermeisterin


(R. Bollmeier)

